

- c) Schußgeräte oder Kartuschen nicht zur Prüfung vorlegt
- d) Schußgeräte oder Kartuschen herstellt, bearbeitet, lagert, vertreibt, weitergibt, transportiert, verwendet oder aulbewahrt
- e) den Nachweis über Schußgeräte und Kartuschen nicht oder unvollständig führt
- f) Verluste oder Funde von Schußgeräten und Kartuschen nicht meldet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Schußgeräte oder Kartuschen sowie die zur Herstellung oder Bearbeitung benutzten Arbeitsgegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter durch die Deutsche Volkspolizei entschädigungslos eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke oder Kreise, Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke oder Kreise, Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, Leitern der Bergbehörden oder den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis e sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.⁵

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

X.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben die von ihnen erlassenen Bestimmungen mit den Grundsätzen dieser Anordnung innerhalb eines Jahres in Übereinstimmung zu bringen.

§ 20

Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellten Erlaubnisse und Zulassungen behalten, soweit sie weiterhin gesetzlich vorgesehen sind, bis zu der in ihnen festgelegten Frist Gültigkeit.

§ 21

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Februar 1957 über die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Verwendung von Luftdruckwaffen (GBl. I S. 163) außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1968

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

Anordnung über die Vergütung der Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Baureparaturen

vom 7. August 1968

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Baubetriebe
- volkseigene Betriebe, die über eigene Baukapazitäten für Instandsetzungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen verfügen
- Baubetriebe mit staatlicher Beteiligung
- Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks
- Arbeitsgemeinschaften von Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks,

die gemäß Richtlinie vom 5. August 1968 über die Weiterentwicklung der Hauptauftragnehmerschaft auf dem Gebiet der Baureparaturen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9/1968) bei der Durchführung von Erhaltungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen als Hauptauftragnehmer tätig werden.

§ 2

Die Vergütung für die Tätigkeit als Hauptauftragnehmer hat gemäß § 6 zu erfolgen.

§ 3

Die Vergütungssätze gemäß § 6 dienen zur Deckung der Aufwendungen der von den Hauptauftragnehmern wahrzunehmenden Aufgaben der Koordinierung und einheitlichen Leitung der an Nachauftragnehmer im Rahmen der Kooperationskette Forschung und Entwicklung, Projektierung, Vorfertigung, Transport und Baudurchführung vergebenen Bauleistungen.

§ 4

(1) Die Hauptauftragnehmer haben die Kosten für die Hauptauftragnehmertätigkeit gesondert zu erfassen. Diesen Kosten sind die Erlöse aus der Vergütung für die Übernahme der Hauptauftragnehmerschaft gegenüberzustellen.